

**Allgemeinverfügung der Stadt Bochum  
zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit  
vom 24.01.2019**

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Bochum Folgendes verfügt:

1. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen ab sofort gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a) der Registriernummer seines Betriebes,
  - b) des Datums der Impfung,
  - c) des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
  - d) der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.

3. Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen in der HI-Tier-Datenbank nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden. Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist gebührenpflichtig.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere wenn dies aufgrund der Seuchenlage oder einer veränderten Risikoeinschätzung erforderlich ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## Begründung

### I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen) und können so hohe wirtschaftliche Schäden verursachen. Da die den Erreger übertragenden Stechmücken durch den Wind weiträumig (bis zu 150km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit prinzipiell eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Indem die Impfung bei Wiederkäuern ermöglicht wird, soll die klinische Erkrankung der Tiere vermindert und damit wirtschaftliche Folgeschäden reduziert sowie die Viruslast in den für das Virus der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 empfänglichen Tierpopulationen verhindert werden.

### II.

Die Kreisordnungsbehörde und damit die Stadt Bochum ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Wiederkäuern gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit zuständig.

Von einer Anhörung vor dem Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Durch den Verzicht auf eine Anhörung soll das Inkrafttreten der Seuchenaufklärungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich ermöglicht werden. Der Verzicht ist verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an einer schnellen und effektiven Tierseuchenbekämpfung das Interesse der Adressaten an einer Anhörung überwiegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Genehmigung der Impfung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hiernach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Eine entsprechende Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) wurde mit Stand vom 30. November 2015 veröffentlicht ([fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/](http://fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/)). Hiernach besteht in Deutschland ein Einschleppungsrisiko der Blauzungenkrankheit (Serotyp BTV 4 und Serotyp BTV 8) aufgrund der Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr sowie durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Dazu wird zwar in einer aktuellen Stellungnahme des FLI vom 21.12.2018 ausgeführt, dass wegen der kalten Jahreszeit derzeit das Risiko einer Übertragung als gering einzustufen ist, gleichzeitig wird dieser Einschätzung aber aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Populationsdynamik von Gnizen in Mitteleuropa ein mäßiger Unsicherheitsgrad zugewiesen. Darüber hinaus gelangt das FLI in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Übertragung durch eine Impfung verringert werden kann.

Insofern wurde entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dieser Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen eine Risikobeurteilung des FLI zugrunde gelegt.

Des Weiteren wurde das in § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung pflichtgemäß ausgeübt. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes und dazu gleich ausgerichtetes Interesse für die Erteilung der Genehmigung.

Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung der Tierhalter. Somit werden deren Grundrechte ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärzte.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt gewahrt. Die Maßnahme ist zunächst geeignet, um das angestrebte Ziel der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung zu erreichen. Ein milderer gleichermaßen wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere wird eine Behandlung der Tiere mit Repellentien und Insektiziden aufgrund des extrem hohen Überwachungsaufwands, das die vollständige Einhaltung der Maßnahme mit sich bringt, als vermindert wirksam seitens des FLI eingestuft. Daher ist die Maßnahme auch erforderlich. Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen. Im Rahmen einer pflichtgemäßen Zweck-Mittel-Abwägung ist die Maßnahme zur Erreichung des Zieles gerechtfertigt und daher angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt.

Wird die Genehmigung – wie hier – erteilt, so hat der Tierhalter gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung der zuständigen Behörde jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern geimpfter Tiere mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW darf ein nicht gebundener Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Hiervon wurde mit den Auflagen gemäß der Nr. 2 und 3 sowie dem Widerrufsvorbehalt gemäß der Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Durch die Auflage unter Nr. 3 wird gewährleistet, dass zutreffende Angaben zu der Impfung gemeldet werden und behördenübergreifend nachverfolgt werden kann, welche Tiere einen Impfschutz erhalten haben. Zudem ist die Erfassung der unter Nr. 2 genannten Impfdaten durch den Impftierarzt zentral in der HI-Tier-Datenbank zielführend und zweckmäßig.

Auch die Anordnung unter Nr. 2 Buchstabe d) nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach der Tierhalter der zuständigen Behörde zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Tiere mitzuteilen hat, dient dem vorgenannten Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens. Zudem dient die Eintragung der Ohrmarken in die HI-Tier-Datenbank dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern.

Der Widerrufsvorbehalt gemäß Nr. 4 ist ermessensgerecht und ermöglicht eine Aufhebung dieser Allgemeinverfügung, sofern dies aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht realisierbar ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde unter Nr. 5 Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung ist diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar, mit der Folge, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
2. Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Meldepflichten können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe 4 a) TierGesG durch Geldbuße geahndet werden.
3. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte an den Tieren angewendet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung kann auch bei der Stadt Bochum (Ordnungsamt, Marienplatz 2; Zimmer 122) eingesehen werden.

Bochum, den *29.01.2019*

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

  
Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/ortsrecht](http://www.bochum.de/ortsrecht) veröffentlicht.